

Aus der aktuellen Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Hamm in Versicherungssachen

Richter am Oberlandesgericht
Sascha Piontek,
zzt. Bundesgerichtshof (IV. Zivilsenat)

Gliederung

A. Allgemeines Versicherungsvertragsrecht: Die vorvertragliche Anzeigepflicht

B. Besonderes Versicherungsvertragsrecht

I. Private Krankenversicherung

II. Private Unfallversicherung

III. Sachversicherungen

IV. Haftpflichtversicherung

**A. Allgemeines
Versicherungsvertragsrecht:
Die vorvertragliche
Anzeigepflicht**

A. Allg. Versicherungsvertragsrecht: Die vorvertragliche Anzeigepflicht

**OLG Hamm, Beschl. v. 27. Februar 2015 – 20 U 26/15, VersR 2015, 1551:
Anzeigepflicht einer Verdachtsdiagnose?**

Sachverhalt:

VN beantragt Dread-Disease-Versicherung, bei welcher VR Versicherungsschutz für 28 schwerwiegende Erkrankungen (u.a. Multiple Sklerose) verspricht.

Nach den Feststellungen des Landgerichts kann nicht aufgeklärt werden, ob VN dem Versicherungsagenten bei Antragstellung mitteilt, dass sie sich vor längerer Zeit wegen einer Sehnervenstörung auf dem linken Auge in stationärer Behandlung befunden hat. Ungeklärt ist (auch), ob VN den seinerzeitigen (nicht bestätigten) Verdacht einer MS-Erkrankung mitgeteilt hat.

VN erkrankt später an MS und macht Leistungen geltend. VR erfährt im Rahmen der Leistungsprüfung vom Verdacht, tritt vom Versicherungsvertrag zurück und ficht diesen wegen arglistiger Täuschung an.

A. Allg. Versicherungsvertragsrecht: Die vorvertragliche Anzeigepflicht

**OLG Hamm, Beschl. v. 27. Februar 2015 – 20 U 26/15, VersR 2015, 1551:
Anzeigepflicht einer Verdachtsdiagnose?**

Entscheidung:

- **Feststellungsklage der VN auf Fortbestand des Vertrages hat Erfolg:**
 - **Zentrale Frage: Musste VN ungefragt auf unbestätigte Verdachtsdiagnose hinweisen?**
 - **Nach Auffassung des Senats (-), da das auf die (Wieder-)Einführung einer spontanen Anzeigepflicht hinauslief.**
 - **Zwar soll das Verschweigen eines gefahrerheblichen Umstands, den der VR nicht oder nur mündlich abgefragt hat, bei Arglist des VN Anfechtungsrecht begründen können (BT-Drs. 16/3945, S. 64).**
 - **Aus Treu und Glauben folgende spontane Anzeigepflicht aber nur bei außergewöhnlichen und besonders grundlegenden Informationen, die das Aufklärungsinteresse des VR so grundlegend berühren, dass sich VN Mitteilungsbedürftigkeit aufdrängen muss (BGH VersR 2011, 1549 zu § 28 VVG).**

A. Allg. Versicherungsvertragsrecht: Die vorvertragliche Anzeigepflicht

**OLG Hamm, Beschl. v. 27. Februar 2015 – 20 U 26/15, VersR 2015, 1551:
Anzeigepflicht einer Verdachtsdiagnose?**

Entscheidung:

- Um die mit § 19 Abs. 1 VVG bezweckte Abschaffung der spontanen Anzeigepflicht nicht zu unterlaufen, bedarf es solcher Gefahrumstände, die so selten und fernliegend, dass dem VR nicht vorzuwerfen ist, sie nicht abgefragt zu haben (LG Dortmund r+s 2012, 426, 428; *Knappmann*, VersR 2011, 724, 726).
- Nicht bei unbestätigter Verdachtsdiagnose; insbes. dann nicht, wenn Verdacht einer von 28 Erkrankungen, für die VR Versicherungsschutz verspricht. VR hatte es in der Hand, durch eindeutige Formulierung der Gefahrfragen sein Informationsbedürfnis zu befriedigen.
- Sinn und Zweck des § 19 Abs. 1 VVG: VN soll das Risiko einer Fehleinschätzung der Gefahrrelevanz abgenommen werden (OLG Hamm r+s 2011, 198, 199 = VersR 2011, 469 – Dornbracht-Entscheidung).



B. Besonderes Versicherungsvertragsrecht: Private Krankenversicherung

B. Bes. Versicherungsvertragsrecht: Private Krankenversicherung

OLG Hamm, Urt. v. 11. September 2015 – 20 U 211/14, BeckRS 2016, 04392: Beginn des Versicherungsfalls bei zahnärztlicher Behandlung



Ausgangspunkt:

➤ § 1 Abs. 2 MB/KK 2009:

„¹Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit und Unfallfolgen. ²Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung; er endet, wenn nach medizinischem Befund Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht ...“

➤ § 2 Abs. 1 MB/KK 2009:

„... ²Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet ...“

Rückblick:

BGH, Beschl. v. 17. Dezember 2014 – IV ZR 399/13, r+s 2015, 142:

„Die Fertigung einer Röntgenaufnahme eines Zahnes mit Diagnose einer apicalen Lyse, anschließender medizinischer Beratung, fortbestehender Behandlungsbedürftigkeit im Sinne einer röntgenologischen Überwachung trotz Beschwerdefreiheit und langfristig ungünstiger Prognose, die vorhersehbar zur Entfernung des Zahns und zum Einsatz eines Implantats führt, stellt den Beginn eines Versicherungsfalls in der Krankheitskostenversicherung dar, auch wenn die Erkrankung zufällig festgestellt wurde.“

B. Bes. Versicherungsvertragsrecht: Private Krankenversicherung

**OLG Hamm, Urt. v. 11. September 2015 – 20 U 211/14, BeckRS 2016, 04392:
Beginn des Versicherungsfalls bei zahnärztlicher Behandlung**



Sachverhalt:

VN beantragt im September 2009 u.a. für seine Ehefrau eine Zahnersatz-Zusatzversicherung.

Im Jahre 2012 reicht er beim VR zwei Rechnungen betreffend die Behandlung von Zähnen im OK/UK seiner Ehefrau zur Erstattung ein. VR tritt in Leistungsprüfung ein und erhält vom früheren Zahnarzt der Ehefrau des VN folgende Auskunft:

„Der Pat. wurden über die ganzen Jahre hinweg ZE-Vorschläge gemacht, für den OK eine Kombivers. 1.ne Variante mit Impl. Pat. war auch schon 2x beim Gutachter.

Eine Teilversorgung des UK wurde 2005 angefertigt. Begründet wurde die Ablehnung des ZE mit, kein Geld, möchten erst Zusatzversicherung abschließen.“

B. Bes. Versicherungsvertragsrecht: Private Krankenversicherung

**OLG Hamm, Urt. v. 11. September 2015 – 20 U 211/14, BeckRS 2016, 04392:
Beginn des Versicherungsfalls bei zahnärztlicher Behandlung**



Sachverhalt (Fortsetzung):

VR lehnt die Erbringung von Leistungen ab. Versicherungsfall habe sich vor Vertragsschluss ereignet, weil bereits bei Antragstellung Behandlungsbedürftigkeit „des kompletten Oberkiefers“ bestanden habe.

Entscheidung des Landgerichts:

Zahlungsklage des VN hat keinen Erfolg. VR ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 MB/KK 2009 leistungsfrei.

Berufung des VN beschränkt auf Behandlungskosten für den UK, da insoweit keine Vorvertraglichkeit.

B. Bes. Versicherungsvertragsrecht: Private Krankenversicherung

**OLG Hamm, Urt. v. 11. September 2015 – 20 U 211/14, BeckRS 2016, 04392:
Beginn des Versicherungsfalls bei zahnärztlicher Behandlung**

Entscheidung:

➤ **Rechtsmittel des VN hat Erfolg:**

- **VR ist für die von ihm behauptete fortbestehende Behandlungsbedürftigkeit des UK u. damit für im Zeitpunkt der Antragstellung „schwebenden“ Versicherungsfall beweisbelastet. Denn § 2 Abs. 1 MB/KK 2009 trifft die Regelung, dass solche „Versicherungsfälle“ vom Deckungsschutz ausgenommen werden. Damit legt sich der VR selbst die Beweislast auf (Senat VersR 1977, 953; OLG Karlsruhe r+s 2013, 506; Bach/Moser-Hütt, PKV⁵ § 2 MB/KK Rn. 40; a.A. Prölss/Martin-Voit, VVG²⁹ § 2 MB/KK Rn. 4).**
- **Beweis ist nicht erbracht. Beweisaufnahme hat ergeben, dass nach Behandlung des UK kein Bedürfnis einer weiteren Versorgung bestand.**



B. Bes. Versicherungsvertragsrecht: Private Krankenversicherung

OLG Hamm, Urt. v. 11. September 2015 – 20 U 211/14, BeckRS 2016, 04392: Beginn des Versicherungsfalls bei zahnärztlicher Behandlung



- „Soweit die Beklagte die Auffassung vertritt, dass ein schwebender Versicherungsfall in der Zahnersatz-Zusatzversicherung bereits wegen der Behandlungsbedürftigkeit des Oberkiefers bei Versicherungsbeginn bestanden habe, da das menschliche Gebiss insoweit als funktionale Einheit zu bewerten sei, findet dies in den Versicherungsbedingungen keine Grundlage.“

➤ Leitsätze:

1. Der Versicherungsfall in der privaten Krankenversicherung beginnt mit der ersten Inanspruchnahme einer ärztlichen Tätigkeit, die durch die betroffene Krankheit verursacht worden ist. Zur "Behandlung" einer Krankheit gehört nicht nur die unmittelbare Heiltätigkeit, sondern auch schon die erste ärztliche Untersuchung, die auf die Erkennung des Leidens abzielt, ohne Rücksicht darauf, ob sofort oder erst nach weiteren Untersuchungen eine endgültige und richtige Diagnose gestellt und mit den eigentlichen Heilmaßnahmen begonnen worden ist.
2. Wenn im Rahmen der Zahnzusatzversicherung in Ansehung der Behandlung einzelner Zähne (hier: Oberkiefer) Vorvertraglichkeit im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 MB/KK 2009 vorliegt, kann dennoch eine Leistungspflicht des Versicherers für andere Bereiche des Gebisses (hier: Unterkiefer) bestehen.
3. Mit der Regelung in § 2 Abs. 1 MB/KK 2009, dass solche "Versicherungsfälle", die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, vom Deckungsschutz ausgenommen werden, erlegt sich der Versicherer selbst die Beweislast dafür auf, dass der Versicherungsfall schon vor Eintritt des Versicherungsschutzes begonnen hat.

B. Bes. Versicherungsvertragsrecht: Private Krankenversicherung

**OLG Hamm, Urt. v. 29. April 2015 – 20 U 145/13, r+s 2015, 452:
Erforderlichkeit eines Reiserücktransports**



Sachverhalt:

VN unterhält bei VR eine Krankheitskostenvollversicherung. Versichert sind Kosten für einen aus medizinischen Gründen „erforderlichen“ Rücktransport, wenn am Ort der Erkrankung im Ausland bzw. in zumutbarer Entfernung eine ausreichende medizinische Versorgung nicht gewährleistet ist.

VN erkrankt während einer Urlaubsreise an einer beidseitigen Lungenentzündung und wird in einer Klinik auf Fuerteventura behandelt. Es besteht das Risiko eines letalen Verlaufs, weil ein extrakorporales Lungenersatzverfahren nicht zur Verfügung steht. Ungeklärt bleibt, ob dieses auf einer anderen Kanarischen Insel vorhanden war.

B. Bes. Versicherungsvertragsrecht: Private Krankenversicherung

**OLG Hamm, Urt. v. 29. April 2015 – 20 U 145/13, r+s 2015, 452:
Erforderlichkeit eines Reiserücktransports**



Sachverhalt (Fortsetzung):

Die behandelnden Ärzte teilen einem von der Ehefrau des VN kontaktierten Arzt in Deutschland mit, dass luftgebundene Verlegung nach Deutschland wegen fehlender Behandlungsmöglichkeit im Ernstfall erforderlich.

VR verweigert Erstattung der Kosten und beruft sich auf fehlende Erforderlichkeit des Rücktransports.

Entscheidung des Landgerichts:

➤ Klagestattgabe.

Es sei vertretbar gewesen, den Rücktransport zum Zeitpunkt der Entscheidung über ihn, nach den objektiven medizinischen Befunden als erforderlich anzusehen

(vgl. zum Maßstab OLG Düsseldorf r+s 2002, 297; r+s 1996, 281).

B. Bes. Versicherungsvertragsrecht: Private Krankenversicherung

**OLG Hamm, Urt. v. 29. April 2015 – 20 U 145/13, r+s 2015, 452:
Erforderlichkeit eines Reiserücktransports**



Entscheidung:

- **Rechtsmittel des VR hat keinen Erfolg:**
 - **Es gelten die für den Versicherungsfall der medizinischen Notwendigkeit einer Heilbehandlung entwickelten Grundsätze:** Mit dem Begriff der „medizinischen Notwendigkeit“ wird ein objektiver, vom Vertrag zwischen Arzt und Patient unabhängiger Maßstab eingeführt. Die Beurteilung nicht allein von der Auffassung des VN oder des ihn behandelnden Arztes, sondern von den objektiven medizinischen Befunden und Erkenntnissen im Zeitpunkt der Vornahme der Behandlung ab. Steht die Eignung einer Behandlung, eine Krankheit zu heilen oder zu lindern oder ihren Verschlimmerungen entgegenzuwirken, nach medizinischen Erkenntnissen fest, folgt daraus grundsätzlich die Eintrittspflicht des VR. Medizinisch notwendig kann eine Behandlung aber auch sein, wenn ihr Erfolg nicht sicher vorhersehbar ist. Es genügt, wenn die medizinischen Befunde und Erkenntnisse es im Zeitpunkt der Behandlung vertretbar erscheinen lassen, die Behandlung als notwendig anzusehen (vgl. nur BGH NJW-RR 2006, 678 Rn. 21; BGHZ 133, 208, 212 f.)

B. Bes. Versicherungsvertragsrecht: Private Krankenversicherung

**OLG Hamm, Urt. v. 29. April 2015 – 20 U 145/13, r+s 2015, 452:
Erforderlichkeit eines Reiserücktransports**



Entscheidung:

- **Rechtsmittel des VR hat keinen Erfolg:**
 - **Auf die Frage der Erforderlichkeit des Rücktransports übertragen bedeutet das:**
 - **Bei der für die Frage der Vertretbarkeit erforderlichen Prognoseentscheidung handelt es sich um eine ex-ante-Beurteilung, bei der eine nur möglicherweise bei ex-post-Betrachtung bestehende adäquate Behandlungsmöglichkeit in zumutbarer Entfernung auf einer der Kanarischen Inseln außer Betracht zu bleiben hat.**
 - **Der VN verfügte allenfalls über die Informationen, die der von seiner Ehefrau kontaktierte Arzt in Deutschland durch Rückfrage vor Ort erlangt hatte. Nur auf diese Erkenntnismöglichkeiten und nicht auf sich erst nach längerer Nachforschung (möglicherweise) ergebende abweichende Erkenntnisse kann abgestellt werden.**

B. Bes. Versicherungsvertragsrecht: Private Krankenversicherung

**OLG Hamm, Urt. v. 29. April 2015 – 20 U 145/13, r+s 2015, 452:
Erforderlichkeit eines Reiserücktransports**



Leitsatz:

„Stellt eine Reiserücktransportversicherung auf „einen aus medizinischen Gründen erforderlichen Rücktransport“ ab und darauf, dass vor Ort eine ausreichende Behandlung nicht gewährleistet ist, dann kommt es darauf an, ob ex ante die medizinischen Befunde und Erkenntnisse es im Zeitpunkt des Rücktransports vertretbar erscheinen lassen, den Rücktransport als notwendig anzusehen. Maßgeblich sind die seinerzeitigen Erkenntnismöglichkeiten des VN oder der für diesen handelnden Personen.“

B. Bes. Versicherungsvertragsrecht: Private Krankenversicherung

**OLG Hamm, Ur. v. 30. Oktober 2015 – 20 U 190/13,
BeckRS 2015, 20037: Erforderlichkeit eines Reiserücktransports**



Sachverhalt:

Die VN unterhält bei VR eine langfristige Auslandsrankenversicherung. Versichert sind u.a. Kosten eines aus medizinischen Gründen „erforderlichen“ Rücktransports.

Die VN unterzieht sich in Portugal einer Kinderwunschbehandlung, infolgedessen es zu einer Infektion kommt, welche die Ärzte vor Ort mit Antibiotika behandeln. Der Gesundheitszustand der VN verschlechtert sich. Die behandelnden Ärzte unterlassen einen dringend erforderlichen operativen Eingriff, woraufhin sich die VN mit Hilfe eines Hotelarztes luftgebunden in eine Klinik nach Deutschland verlegen lässt. Dort kann die VN, die in akuter Lebensgefahr schwebt, nur durch eine Notoperation gerettet werden.

B. Bes. Versicherungsvertragsrecht: Private Krankenversicherung

**OLG Hamm, Urt. v. 30. Oktober 2015 – 20 U 190/13,
BeckRS 2015, 20037: Erforderlichkeit eines Reiserücktransports**



Sachverhalt:

Der VR verweigert die Kostenübernahme u.a. mit der Begründung, eine adäquate Behandlungsmöglichkeit vor Ort habe bestanden.

Soweit die Ärzte vor Ort eine notwendige Behandlung unterlassen hätten, stelle dies ggf. einen nicht versicherten Behandlungsfehler dar.

B. Bes. Versicherungsvertragsrecht: Private Krankenversicherung

**OLG Hamm, Urt. v. 30. Oktober 2015 – 20 U 190/13,
BeckRS 2015, 20037: Erforderlichkeit eines Reiserücktransports**



Entscheidung:

- Die Klage der VN hat in beiden Instanzen Erfolg:
 - Die – vom VR eingewandte – Beschränkung des Leistungsversprechens findet weder im Wortlaut der AVB eine Stütze noch kann ein durchschnittlicher VN sie ihnen aus dem ihm erkennbaren Zweck und Sinnzusammenhang entnehmen.
 - Der durchschnittliche VN einer Auslandskrankenversicherung bezweckt mit dem Abschluss des Vertrages auch und in erster Linie eine Abdeckung des Kostenrisikos, welches ihm durch einen erforderlich werdenden Rücktransport in sein Heimatland entsteht.
 - Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die erforderliche Behandlung im Ausland (objektiv) nicht durchgeführt werden kann oder die ihn behandelnden Ärzte (subjektiv) nicht willens sind, eine objektiv mögliche Behandlung durchzuführen.

B. Besonderes Versicherungsvertragsrecht: Private Unfallversicherung

B. Bes. Versicherungsvertragsrecht: Private Unfallversicherung

**OLG Hamm, Beschl. v. 29. April 2015 – 20 U 77/15,
NJW-RR 2015, 1312: Ursächlichkeit eines Ausfallschritts nach einem
Golfschlag für einen Bandscheibenvorfall**



- **§ 178 Abs. 2 Satz 1 VVG:**
„Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.“
- **Bei einer Schwungbewegung mit einem Golfschläger zum Zwecke des Abschlags handelt es sich um eine (nicht versicherte) bewusste Eigenbewegung.**
- **Ob ein (streitiger) Ausfallschritt zu einer plötzlichen Einwirkung von außen führt, kann offen bleiben, wenn ausgeschlossen werden kann, dass ein – unterstelltes – Unfallereignis die überwiegende Ursache eines behaupteten Bandscheibenvorfalles ist.**

B. Bes. Versicherungsvertragsrecht: Private Unfallversicherung

**OLG Hamm, Beschl. v. 29. April 2015 – 20 U 77/15,
NJW-RR 2015, 1312: Ursächlichkeit eines Ausfallschritts nach einem
Golfschlag für einen Bandscheibenvorfall**



- **Ziff. 5.2.1 AUB 2010:**
*„Ausgeschlossen sind ... folgende Beeinträchtigungen:
Schäden an Bandscheiben ... Versicherungsschutz besteht jedoch,
wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach Ziff. 1.3 die
überwiegende Ursache ist.“*
- **Zur Darlegungs- und Beweislast für den Risikoausschluss (VR) und den
Wiedereinschluss (VN) vgl. BGH r+s 2009, 161 Rn. 12 sowie
Prölss/Martin-Knappmann, VVG²⁹ Ziff. 5 AUB 2010 Rn. 53.**

B. Bes. Versicherungsvertragsrecht: Private Unfallversicherung

**OLG Hamm, Beschl. v. 4. November 2015 – 20 U 188/15, n.v.:
Nachweis des Unfallereignisses**

Sachverhalt:

VN begehrt Leistungen aus einer privaten Unfallversicherung.

In seiner ersten Unfallschilderung gegenüber dem VR gibt er an, im Rahmen einer stationären Krankenhausbehandlung durch gezielte Faustschläge der ihn behandelnden Ärztin auf seinen Oberschenkel und ein dadurch hervorgerufenes Hämatom dauerhafte gesundheitliche Beeinträchtigungen erlitten zu haben.

Rund ein Jahr später behauptet er durch seinen Anwalt, er sei über einen Besucherstuhl gestürzt.

B. Bes. Versicherungsvertragsrecht: Private Unfallversicherung

OLG Hamm, Beschl. v. 4. November 2015 – 20 U 188/15, n.v.: Nachweis des Unfallereignisses

Entscheidung:

Klageabweisung, da der VN mit seinen Angaben im Rahmen der Anhörung gemäß § 141 ZPO den Nachweis des zuletzt behaupteten Unfallereignisses nicht geführt hat.

„Das LG hat überzeugend ausgeführt, dass es bereits am erforderlichen Vollbeweis des vom Kl. behaupteten versicherten Unfallereignisses fehle, da der behauptete Sturz ... auf einen Besucherstuhl – nach Leistungsablehnung der Bekl. ... – erstmals im Anwaltsschreiben ... Erwähnung finde, der Kl. hingegen zuvor stets die geltend gemachten Ansprüche auf durch Faustschläge der ihn behandelnden Ärztin ... auf den Oberschenkel und ein dadurch hervorgerufenes Hämatom begründet habe. Das LG hat insoweit zu Recht ausgeführt, es spreche entscheidend gegen die Richtigkeit der Sachdarstellung des Kl., dass der nunmehr behauptete Sturz weder im ärztlichen Erstbericht zur Unfallversicherung noch in seinen Angaben gegenüber den Ermittlungsbehörden Erwähnung gefunden habe und der Kl. den Sturz auch im Rahmen seiner Anhörung nicht glaubhaft nachvollziehbar habe schildern können.

Konkrete Anhaltspunkte für Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen (§ 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) sind nicht dargetan und auch sonst nicht ersichtlich. Voraussetzung wäre das Bestehen einer gewissen Wahrscheinlichkeit dafür, dass im Falle (erneuter) Beweiserhebung die erstinstanzlichen Feststellungen keinen Bestand haben werden, wobei es für diese Wahrscheinlichkeitsprognose schlüssiger Gegenargumente bedarf, welche die erheblichen Tatsachenfeststellungen in Frage stellen ...

Gemessen hieran zeigt die Berufungsbegründung solche konkreten Anhaltspunkte, die einen Rechtsfehler bei der Tatsachenfeststellung als möglich erscheinen lassen, nicht auf. Das LG hat im angefochtenen Urteil die für seine Überzeugungsbildung leitenden Gründe (§ 286 Abs. 1 Satz 2 ZPO) ausführlich und überzeugend dargelegt. Diese Gründe werden mit dem Hinweis, der Kl. habe aufgrund der in erster Linie für ihn wichtigen Genesung und Behandlung des Beines hierauf die allererste Priorität gesetzt, ohne sich um etwaige Leistungen des bekl. VR zu kümmern, nicht in Frage gestellt. Auch sonst ergeben sich keine konkreten Anhaltspunkte für Zweifel an den Feststellungen des Landgerichts.“

B. Bes. Versicherungsvertragsrecht: Private Unfallversicherung

**OLG Hamm, Beschl. v. 21. Juli 2015 – 20 U 141/15, r+s 2016, 142:
Leistungsausschluss für geringfügige Haut- und Schleimhautverletzungen**

Sachverhalt:

VN begehrt Leistungen aus einer privaten Unfallversicherung wegen einer bei seiner mitversicherten Ehefrau im Jahr 2012 diagnostizierten Infektion mit Hepatitis C und deren Folgen.

VN macht geltend, seine Ehefrau habe sich die Infektion im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit als Krankenschwester durch eine Nadelstich zugezogen.

Der VR beruft sich auf den Leistungsausschluss gemäß § 2 II (3) AUB 94 = Ziff. 5.2.4.1 AUB 2010:

„Infektionen ... sind auch dann ausgeschlossen, wenn sie ... durch ... geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht wurden, durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangten.“

B. Bes. Versicherungsvertragsrecht: Private Unfallversicherung

**OLG Hamm, Beschl. v. 21. Juli 2015 – 20 U 141/15, r+s 2016, 142:
Leistungsausschluss für geringfügige Haut- und Schleimhautverletzungen**

Entscheidung:

- **Die Klage des VN hat in beiden Instanzen keinen Erfolg:**
 - Die in § 2 II (3) AUB 94 getroffene Regelung (Infektionen grundsätzlich ausgeschlossen; aber versichert, wenn Krankheitserreger durch Unfallverletzung in den Körper gelangt sind; jedoch – wieder – ausgeschlossen Haut- oder Schleimhautverletzungen, die als solche geringfügig sind ...) ist wirksam im Sinne von § 307 BGB.
 - Als geringfügig sind anzusehen solche Haut- oder Schleimhautverletzungen, die (erstens) keiner Behandlung bedürfen oder mit einfachen Mitteln wie etwa einem Pflaster selbst versorgt werden können und bei denen (zweitens) zu erwarten ist, dass sie alsbald folgenlos wieder verheilen. Abzustellen ist hierbei ausschließlich auf die Verletzung und nicht auf die möglichen Folgen, die dadurch entstehen, dass Erreger in den Körper gelangt sind (Anschluss an OLG Köln r+s 2013, 399, 400; LG Dortmund, Urt. v. 2. Oktober 2014 – 2 O 459/12, juris Rn. 14).

B. Besonderes Versicherungsvertragsrecht: Sachversicherungen

B. Bes. Versicherungsvertragsrecht: Sachversicherungen

OLG Hamm, Beschl. v. 20. Juli 2015 – 20 W 19/15, r+s 2015, 451: Versicherungsvertragsübergreifender Leitungswasserschaden (mit Anm. Günther in jurisPR-VersR 11/2015 Anm. 1)

„Der Anspruch auf Entschädigung für Nässeschäden besteht gem. § 3 Nr. 3 VGB u.a. dann, wenn LW aus Rohren der Wasserversorgung oder aus Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung ausgetreten ist. Für die streitentscheidende Frage, ob ein solcher Schaden in versicherter Zeit eingetreten ist, findet sich in § 3 Nr. 3 VGB keine Regelung. Der Zeitpunkt des Schadenseintritts bei Bruchschäden i. S. d. § 3 Nr. 1 VGB u. § 3 Nr. 2 VGB lässt sich nicht ohne weiteres auf den Nässeschaden nach § 3 Nr. 3 VGB übertragen. Anders als ein nach § 3 Nr. 1 und Nr. 2 VGB versicherter Rohrbruch stellen sich Nässeschäden i. S. d. § 3 Nr. 3 VGB schließlich nicht als punktuelle Ereignisse dar, sondern beruhen auf einem Geschehen, welches sich regelmäßig über einen oft längeren Zeitraum erstreckt und zu einem infolge nachlaufenden Wassers sich ständig vergrößernden Schaden führt. Entgegen der vom LG (und etwa OLG Celle, r+s 2012, 493) vertretenen Ansicht lässt sich für den Zeitpunkt des VersFalls (...) deshalb nicht allein darauf abstellen, wann die erste Rohrundichtigkeit im Sinne einer „Erstschädigung“ eingetreten ist. Aus Sicht eines durchschnittlichen VN kann das VersVersprechen für Nässeschäden vielmehr auch dahin ausgelegt werden, dass der VersFall „Nässeschaden“ so lange andauert, wie Wasser bestimmungswidrig aus Leitungen austritt und versicherte Sachen zerstört oder beschädigt. Gerade im Fall eines VersWechsels geht der durchschnittliche VN schließlich davon aus, dass er lückenlosen VersSchutz für sämtliche Schäden erhält bzw. behält, die er unter Geltung der neuen Versicherung entdeckt. (...) Der durchschnittliche VN kann deshalb annehmen, der neue VR stehe für sämtliche Nässeschäden ein, die der VN in versicherter Zeit entdeckt (vgl. dazu Felsch, r+s 2014, 313, 324 f).“

B. Bes. Versicherungsvertragsrecht: Sachversicherungen

**OLG Hamm, Beschl. v. 20. Juli 2015 – 20 W 19/15, r+s 2015, 451:
Versicherungsvertragsübergreifender Leitungswasserschaden
(mit Anm. Günther in jurisPR-VersR 11/2015 Anm. 1)**

Weiterführende Hinweise:

- Felsch, r+s 2014, 313, 323 ff.
- OLG Schleswig r+s 2015, 197 mit Anm. Gruber/Mittendorf
- Piontek, r+s 2016, xxx

B. Bes. Versicherungsvertragsrecht: Sachversicherungen

**OLG Hamm, Urt. v. 4. November 2015 – 20 U 51/15, r+s 2016, 184 mit Anm.
Grams in FD-VersR 2016, 376491:
Ersatzfähigkeit von Reparaturkosten bei sog. Schönheitsschäden**

Sachverhalt:

**VN unterhält bei VR eine Wohngebäudeversicherung.
Versichert sind zwei Flachdachbauten, auf deren Rückseite sich drei
Aluminium-Rolltore befinden, von denen zwei als Jalousien für zwei zu
Wohnzwecken genutzte Räumlichkeiten dienen.**

**Im Jahre 2013 werden u.a. die Rolltoren, die Vorschäden in Form von
Einschusslöchern bzw. Farbabschürfungen aufweisen, durch Hagel
beschädigt.**

**VR zahlt für die optische Beeinträchtigung eine Entschädigung von
rund 600 €. VN begehrt weitere Entschädigungsleistungen in Höhe der
Aufwendungen für den Austausch der Rolltore.**

B. Bes. Versicherungsvertragsrecht: Sachversicherungen

**OLG Hamm, Urt. v. 4. November 2015 – 20 U 51/15, r+s 2016, 184:
Ersatzfähigkeit von Reparaturkosten bei sog. Schönheitsschäden**

Entscheidung des Landgerichts: Klageabweisung

- VN kann lediglich Wertminderung für die (hinnehmbare) optische Beeinträchtigung verlangen. Zwar ist es grundsätzlich ausreichend, wenn eine optische Beeinträchtigung vorliegt. Denn gerade im privaten Bereich gehört das unbeeinträchtigte Aussehen eines Gebäudes zu einem gewissen Grad zur Gebrauchsfähigkeit der Sache.
- Ob der VN aber bei sog. Schönheitsschäden Erstattung der Reparaturkosten beanspruchen kann, ist eine Frage der Zumutbarkeit. Insoweit kommt es darauf an, ob auch ein nicht versicherter Gebäudeeigentümer bei verständiger Würdigung die vom Schaden betroffene Sache repariert oder ersetzt haben würde. Hier ist aber die Mehrzahl der Dellen nur aus nächster Nähe wahrnehmbar, wobei der optische Eindruck der Tore zudem durch die deutlichen Vorschäden geprägt wird. Insoweit tritt die optische Beeinträchtigung durch den Hagelschaden hinter die optische Beeinträchtigung durch die Vorschäden zurück. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Tore ohnehin nur vom Hof des Gebäudes aus zu sehen sind, der als Lager benutzt wird. Daher wird das äußere Erscheinungsbild nur unwesentlich beeinträchtigt.

B. Bes. Versicherungsvertragsrecht: Sachversicherungen

**OLG Hamm, Urt. v. 4. November 2015 – 20 U 51/15, r+s 2016, 184:
Ersatzfähigkeit von Reparaturkosten bei sog. Schönheitsschäden**

Entscheidung des Senats: Berufung des VN hat teilweise Erfolg.

- **Abschnitt A. § 13 Nr. 2 Buchstabe b) VGB 2010: VR ersetzt bei beschädigten Sachen die „notwendigen Reparaturkosten“ unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls.**
- **Die Frage, ob dem VN der Neuwertversicherung bei Schönheitsschäden ein Anspruch auf Ersatz der Erstattung der Reparaturkosten oder nur ein Anspruch auf eine Wertminderung zusteht, entzieht sich allgemeingültigen Bewertungsmaßstäben (Dietz/Fischer/*Gierscheck*, Wohngebäudeversicherung³, A § 13 Rn. 46) und ist Frage des Einzelfalls (Bruck/Möller-Johannsen, VVG⁹, § 13 VGB 2008/2010 Rn. 6).**
- **Es kommt (auch) darauf an, ob VN bei Abwägung aller Einzelfallumstände auch als nicht versicherter Gebäudeeigentümer bei verständiger Würdigung eine Reparatur vornehmen würde oder ob es sich um einen von ihm betriebenen Luxusaufwand handeln würde, dessen Ersatz VR nicht schuldet (OLG Saarbrücken r+s 2011, 477, 480; OLG Düsseldorf r+s 2007, 200; LG Dortmund, Urt. v. 14. März 2012 – 2 O 62/10, juris Rn. 16).**

B. Bes. Versicherungsvertragsrecht: Sachversicherungen

**OLG Hamm, Urt. v. 4. November 2015 – 20 U 51/15, r+s 2016, 184:
Ersatzfähigkeit von Reparaturkosten bei sog. Schönheitsschäden**

Entscheidung des Senats: Berufung des VN hat teilweise Erfolg.

- Bei optischen Beeinträchtigungen kann hierbei dem Funktionszweck der beschädigten Sache und Art, Größe und örtlicher Lage der Schadenstelle Bedeutung zukommen. Auch der bisherige Zustand der betroffenen Sache kann zu berücksichtigen sein (OLG Saarbrücken aaO; LG Dortmund aaO).
- Allerdings sind nicht insgesamt die (gesetzlichen) Maßstäbe anzuwenden, die im Haftpflichtrecht für die Begrenzung des Schadensersatzanspruchs des Geschädigten (vgl. § 251 Abs. 2 BGB) gelten.
- *Der durchschnittliche VN entnimmt der Klausel zur Entschädigungsberechnung, mit der der VR Ersatz der „notwendigen“ Reparaturkosten verspricht, zunächst eine Begrenzung auf die Erforderlichkeit der Kosten. Darüber hinaus wird er eine Notwendigkeit in eng begrenzten Ausnahmefällen, in denen die Kosten der Beseitigung einer Substanzbeeinträchtigung der versicherten Sache völlig unverhältnismäßig sind, so dass kein Gebäudeeigentümer vernünftigerweise eine Schadenbeseitigung vornehmen würde, verneinen.*

B. Bes. Versicherungsvertragsrecht: Sachversicherungen

**OLG Hamm, Urt. v. 4. November 2015 – 20 U 51/15, r+s 2016, 184:
Ersatzfähigkeit von Reparaturkosten bei sog. Schönheitsschäden**

Entscheidung des Senats: Berufung des VN hat teilweise Erfolg.

- *Darin erschöpft sich aber – gerade im Bereich der Neuwertversicherung – die Erwartung, die der VN mit dem Begriff der „Notwendigkeit“ billigerweise an das zugesagte Leistungsversprechen des VR stellt. Insoweit wird der durchschnittliche VN eine weitere Begrenzung des Leistungsversprechens nur dann annehmen, wenn die Substanzbeeinträchtigung im Einzelfall zu keiner fühlbaren Minderung seines Vermögens geführt hat. Die instanzgerichtliche Rechtsprechung hat dies etwa in Fallgestaltungen angenommen, in denen durch das versicherte Ereignis weder die Gebrauchsfähigkeit der Sache noch ihr Verkaufswert gemindert sind, etwa weil das Schadenbild schon aufgrund seiner Lage dem äußeren Wahrnehmungsbereich des durchschnittlichen Betrachters entzogen ist (vgl. nur LG Dortmund aaO).*

Vgl. auch AG München r+s 2000, 384; VG Sigmaringen r+s 1988, 114, 115.

B. Bes. Versicherungsvertragsrecht: Sachversicherungen

**OLG Hamm, Beschl. v. 15. Januar 2016 – 20 U 222/15, r+s 2016, 182:
Ersatzfähigkeit von Reparaturkosten bei sog. Schönheitsschäden**

Sachverhalt:

VN unterhält bei VR eine Hausratversicherung. Mit seiner Klage begehrt er die Verurteilung des VR zur Erstattung von Kosten für den Austausch bei einem versuchten Einbruch in die versicherten Räumlichkeiten beschädigter Terrassentüren bzw. Fenster.

Nach dem Einbruch hatte eine Reparatur stattgefunden, im Rahmen derer u.a. optische Beeinträchtigungen durch ein Schließstück verdeckt worden waren. Eine vollständige Wiederherstellung des vorherigen Zustands war nicht möglich.

Der VR meint, er könne den VN auf diesen – zumutbar billigsten und schnellsten – Reparaturweg verweisen.

B. Bes. Versicherungsvertragsrecht: Sachversicherungen

**OLG Hamm, Beschl. v. 15. Januar 2016 – 20 U 222/15, r+s 2016, 182:
Ersatzfähigkeit von Reparaturkosten bei sog. Schönheitsschäden**

Entscheidung des Landgerichts/des Senats: Klageabweisung

- Schaden ist fachgerecht in Stand gesetzt.
- Entstandene Oberflächenunebenheiten, leichte Unterschiede im Glanzgrad im Kunststoff und eine leichte Welligkeit im Bereich der in Stand gesetzten Profile sind mit bloßem Auge nicht zu erkennen, sondern nur aus nächster Nähe zu sehen und zu fühlen.
- Optische Beeinträchtigung durch das zusätzlich montierte Schließstück ist vom VN hinzunehmen. Es hat die gleiche Optik wie die vorhandenen Schließstücke und ist aufgrund seiner Befestigung im Inneren des Türrahmens im geschlossenen Zustand entweder gar nicht oder nur in völlig unerheblichem Umfang zu sehen.
- Kosten des Austauschs des Türrahmens und der Tür sind gegenüber den Kosten der Reparatur im Hinblick auf die allenfalls verbliebene optische Störung derart unverhältnismäßig, dass kein Gebäudeeigentümer vernünftigerweise eine Schadenbeseitigung vornehmen würde.

B. Besonderes Versicherungsvertragsrecht: Haftpflichtversicherung

B. Bes. Versicherungsvertragsrecht: Haftpflichtversicherung

**OLG Hamm, Beschl. v. 7. Oktober 2015 – 20 U 157/15, BeckRS 2016, 03852:
Feststellung der Verpflichtung des VR, für „berechtigte“ Ansprüche des
Geschädigten aufzukommen?**

➤ **§ 100 VVG:**

„Bei der HaftpflichtVers ist der VR verpflichtet, den VN von Ansprüchen freizustellen, die von einem Dritten auf Grund der Verantwortlichkeit des VN für eine während der VersZeit einzutretende Tatsache geltend gemacht werden, und unbegründete Ansprüche abzuwehren.“

- Leistungspflicht des VR umfasst (vgl. auch **Ziff. 5.1 AHB**)
- **Prüfung der Haftpflichtfrage**
 - **Abwehr unberechtigter Ansprüche (Rechtsschutzverpflichtung)**
 - **Befriedigung begründeter Ansprüche**
- Rechtsschutzverpflichtung und Befriedigung begründeter Ansprüche sind **gleichrangige Hauptleistungspflichten** des VR
(BGH r+s 2010, 504 Rn. 10; BGHZ 171, 56 Rn. 12; 119, 276, 281).

B. Bes. Versicherungsvertragsrecht: Haftpflichtversicherung

**OLG Hamm, Beschl. v. 7. Oktober 2015 – 20 U 157/15, BeckRS 2016, 03852:
Feststellung der Verpflichtung des VR, für „berechtigte“ Ansprüche des
Geschädigten aufzukommen?**

- VN kann **Zahlung an sich** nur unter der Voraussetzung verlangen, dass er selbst den Gläubiger mit bindender Wirkung für den VR befriedigt hat (§ 106 Satz 2 VVG).
- **Zahlung an den Geschädigten** kann VN nur beanspruchen, wenn der Anspruch des Geschädigten mit bindender Wirkung für den VR festgestellt worden ist (§ 106 Satz 1 VVG = Ziff. 5.1 Satz 4 AHB).
- Ansonsten nur **Klage auf Feststellung der Gewährung bedingungsgemäßen VersSchutzes** (BGH r+s 2014, 228 Rn. 20).

B. Bes. Versicherungsvertragsrecht: Haftpflichtversicherung

**OLG Hamm, Beschl. v. 7. Oktober 2015 – 20 U 157/15, BeckRS 2016, 03852:
Feststellung der Verpflichtung des VR, für „berechtigte“ Ansprüche des
Geschädigten aufzukommen?**

- **Die Zulässigkeit einer Klage auf „Feststellung, dass der VR verpflichtet ist, für die berechtigten Haftpflicht- und Schmerzensgeldansprüche des Geschädigten aus dem ...unfall vom ... gegen den VN aufzukommen“ habe, begegnet Bedenken.**

Denn „berechtigt“ sind Schadensersatz-Ansprüche nur, wenn der VN aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet und der VR hieran gebunden ist.

An einer derartigen Bindung des VR fehlt es im vorweggenommenen Deckungsprozess, da die Klärung der Ansprüche im Haftpflichtprozess zu erfolgen hätte.

B. Bes. Versicherungsvertragsrecht: Haftpflichtversicherung

**OLG Hamm, Urt. v. 30. Januar 2015 – 20 U 106/14, VersR 2015, 708:
Übermäßige Beanspruchung einer Mietsache durch Katzen?**



Sachverhalt:

VN unterhält bei VR eine PHV unter Geltung der AHB/BBR. Nach Ziff. 5.1 BBR ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht als Halter von zahmen Haustieren. In Ziff. 3. BBR heißt es u. a.:

„3.5 Mietsachschäden

a) Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

b) Ausgeschlossen sind

- Haftpflichtansprüche wegen*
- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,*
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten, (...)*

B. Bes. Versicherungsvertragsrecht: Haftplichtversicherung

**OLG Hamm, Urt. v. 30. Januar 2015 – 20 U 106/14, VersR 2015, 708:
Übermäßige Beanspruchung einer Mietsache durch Katzen?**

Sachverhalt:

VN wird von ihrem ehemaligen Vermieter auf Schadenersatz i.H.v. rund 18.000 € wegen Beschädigung der an sie vermieteten Doppelhaushälfte durch Katzenurin in Anspruch genommen. Sie hatte seit spätestens 2010 in dem Mietobjekt zuletzt jedenfalls vier Katzen, darunter zwei Kater, gehalten.

VN begehrt Deckung von VR, der zunächst einen Sachverständigen entsendet und daraufhin Deckungsschutz (unter Hinweis auf Ziff. 3.5 Buchstabe b) BBR) verweigert.

VN beruft sich auf Ziff. 5.1 BBR, ferner darauf, dass die Beschädigung der Mietsache durch Katzenurin nicht als übermäßige Beanspruchung anzusehen sei. Denn derartiges Tierverhalten stelle per se keine zulässige Nutzung einer Wohnung mehr dar, sondern könne allenfalls als sog. qualitativ abweichende Nutzung angesehen werden.

B. Bes. Versicherungsvertragsrecht: Haftpflichtversicherung

**OLG Hamm, Urt. v. 30. Januar 2015 – 20 U 106/14, VersR 2015, 708:
Übermäßige Beanspruchung einer Mietsache durch Katzen?**

Entscheidung des Senats: Klageabweisung

- Nur grundsätzlich vertragsgemäßer, jedoch in der Intensität gesteigerter Gebrauch der Mietsache unterfällt dem Rückausschluss in Ziff. 3.5 Buchstabe b) BBR, nicht eine schon ihrer Art nach (auch ohne Übermaß) widerrechtliche oder falsche Behandlung der Mietsache.
- Beanspruchung der Mietsache ist übermäßig, wenn sie über das für den einzelnen Raum vereinbarte oder übliche Maß (§ 538 BGB) quantitativ oder qualitativ erheblich hinausgeht und deshalb zu erhöhter Abnutzung oder erhöhtem Verschleiß oder einem anderen Schadensrisiko führt.
- Eine den Privathaftpflichtversicherungsschutz ausschließende übermäßige Beanspruchung einer Mietsache liegt vor, wenn VN in der von ihm gemieteten Wohnung mehrere Katzen tagsüber unbeaufsichtigt hält und dadurch erhebliche Substanzschäden durch Verunreinigung entstehen.

B. Bes. Versicherungsvertragsrecht: Haftpflichtversicherung

**OLG Hamm, Urt. v. 30. Januar 2015 – 20 U 106/14, VersR 2015, 708:
Übermäßige Beanspruchung einer Mietsache durch Katzen?**

Entscheidung des Senats: Klageabweisung

- **Deckungsanspruch ergibt sich auch nicht aus Ziff. 5.1 BBR. Denn bei Schäden an Mietsachen richtet sich der Umfang des Versicherungsschutzes nach der – gleichrangigen – Regelung in Ziff. 3 BBR, welche Mietsachschäden im Wege des Wiedereinschlusses in den Versicherungsschutz einbezieht, aber einen Rückausschluss für Haftpflichtansprüche wegen u.a. „übermäßiger Beanspruchung“ vorsieht. So muss ein durchschnittlicher VN ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse das Gefüge der Klauseln bei verständiger Würdigung, aufmerksamer Durchsicht und Berücksichtigung des erkennbaren Sinnzusammenhangs verstehen.**
- Vgl. zur Thematik auch OLG Saarbrücken VersR 2014, 325 und (in der Begründung zweifelhaft) AG Offenbach r+s 2016, 125 mit Anm. *Schimikowski*.

B. Bes. Versicherungsvertragsrecht: Haftpflichtversicherung

Exkurs: LG Dortmund r+s 2016, 126

- **Die massive Zerstörung einer Mietwohnung durch den sich im Drogendelirium befindlichen Mieter stellt keine "übermäßige Beanspruchung" der Mietsache dar.**
- Zum Sachverhalt: Der seit seiner Kindheit drogenabhängige VN unterhielt beim VR eine Privathaftpflichtversicherung unter Einschluss von Mietsachschäden. Er beehrte Deckung wegen einer Inanspruchnahme durch seinen Vermieter auf Schadensersatz, nachdem er in der Wohnung die Fußleisten, im Badezimmer zudem Boden- und Wandfliesen, das Waschbecken und die Duschkabine entfernt, Teile des Laminats und der Tapeten beseitigt, Rigipsplatten abgebrochen und die Elektroleitungen gekappt hat. Der VN war dabei im Drogendelirium der halluzinatorischen Vorstellung unterlegen, dass aus Fugen und Ritzen der von ihm angemieteten Wohnung Krabbeltiere auf ihn zufließen.

B. Bes. Versicherungsvertragsrecht: Haftpflichtversicherung

Benzinklausel



- **Ziff. 3.1 BB PHV (= A1-7.14 AVB PHV):**
„Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeugsanhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.“
- Es muss sich eine **Gefahr verwirklicht** haben, **die gerade dem Fahrzeuggebrauch eigen, diesem selbst und unmittelbar zuzurechnen ist**. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Gefahr von der Art des Fahrzeuggebrauchs oder beim Gebrauch vom Fahrzeug selbst ausgeht. Entscheidend ist vielmehr, dass der Anwendungsbereich der Klausel dann und nur dann eröffnet sein soll, wenn sich ein Gebrauchsrisiko gerade des Fahrzeugs verwirklicht und zu einem Schaden geführt hat (BGHZ 170, 182; OLG Hamm, Beschl. v. 10. Juni 2015 und v. 7. August 2015 - 20 U 80/15, juris – NZB anhängig, BGH - IV ZR 429/15).
- Klausel dient **Abgrenzung zwischen den Deckungsbereichen der PHV und der Kfz-HaftpflichtVers.**
- Klausel ist als Ausschlussklausel **eng** und aus sich heraus auszulegen.
Kein Rückgriff auf AKB (BGHZ 170, 182).

B. Bes. Versicherungsvertragsrecht: Haftpflichtversicherung

Benzinklausel



- Ausschluss setzt voraus, dass
 - der Schadenverursacher Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer des Kfz ist,
 - sich eine Gefahr verwirklicht hat, die gerade dem Fahrzeuggebrauch eigen, diesem selbst und unmittelbar zuzurechnen ist.

- Durch den Begriff „**Gebrauch**“ soll **nahtloser, lückenloser Deckungsanschluss** zwischen PHV und Kfz-Haftpflichtversicherung erreicht werden. VN kann erwarten, dass keine ihm nicht aufgezeigten Deckungslücken bestehen.

- Ausschluss greift deshalb **nicht**, wenn mit dem Fahrzeug in der Kfz-Haftpflichtversicherung kein Versicherungsschutz zu erreichen war, etwa weil an einem nicht nur vorübergehend aus dem Verkehr gezogenen Kfz Reparaturen vorgenommen wurden (BGH VersR 1989, 244) oder die Nutzung des Kfz in keinem inneren Zusammenhang mit dem Betrieb stand (OLG Celle VersR 2006, 256).

B. Bes. Versicherungsvertragsrecht: Haftpflichtversicherung

**OLG Hamm, Urt. v. 2. Oktober 2015 – 20 U 139/14, r+s 2016, 32 mit zust.
Anm. Lücke, VK 2015, 185:
Die Reichweite der „kleinen“ Benzinklausel**



Sachverhalt (verkürzt):

VN unterhält bei VR eine PHV unter Geltung der AHB/BBR.

VN führt in einer Werkstatthalle Arbeiten an einem Pritschenwagen durch. Bei der Benutzung eines Schweißgeräts entsteht ein Brand, infolgedessen dessen das Fahrzeug zerstört und die Werkstatthalle beschädigt wird.

VN begehrt Deckungsschutz aus der PHV. VR lehnt Deckung unter Hinweis u.a. auf die „kleine Benzinklausel“ ab.

B. Bes. Versicherungsvertragsrecht: Haftpflichtversicherung

**OLG Hamm, Urte. v. 2. Oktober 2015 – 20 U 139/14, r+s 2016, 32:
Die Reichweite der „kleinen“ Benzinklausel**



Entscheidung des Senats: Klagestattgabe

- **Zum Gebrauch eines Fahrzeugs können auch Reparaturen an diesem zu rechnen sein, die der Eigentümer oder Halter vornimmt, wenn sich hierbei die besonderen Gefahren des Fahrzeugs auswirken**

(vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 10. Juni 2015 - 20 U 80/15, juris: VN lässt im Rahmen von Reparaturarbeiten restliches Benzin aus dem Tank ablaufen. Dabei entzündet sich der Kraftstoff und setzt eine Lagerhalle in Brand).

- Aber: Entsteht bei mittels eines Schweißgeräts durchgeführten Arbeiten am Fahrzeug ein Brand, verwirklicht sich nicht das typische Gebrauchsrisiko des Fahrzeugs, sondern das des Schweißgeräts, mag dieses auch den Zweck gehabt haben, das Fahrzeug instand zu setzen, um es danach zu gebrauchen. Der verursachte Schaden steht dem Kraftfahrzeugrisiko bei natürlicher Betrachtung nicht näher als dem Privatrisko. Deshalb greift der Deckungsausschluss der kleinen Benzinklausel in einem derartigen Fall nicht ein.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Richter am Oberlandesgericht
Sascha Piontek
Bundesgerichtshof
Herrenstraße 45a
76125 Karlsruhe
E-Mail: saschapiontek@web.de**